

## **In der Senatssitzung am 15. November 2022 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 10.11.2022

**L 4**

### **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022 „Der Weideschuss: eine Alternative für Bremens Landwirtinnen und Landwirte?“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### **A. Problem**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie viele Rinder wurden im Jahr 2021 aus dem Land Bremen zu welchen Schlachthöfen geführt?
2. Welche Möglichkeit sieht der Senat, Tiertransporte zum Zwecke der Schlachtung aus dem Land Bremen zu verringern und zu vermeiden?
3. Wie bewertet der Senat den Weideschuss und welche Möglichkeiten sieht er, diesen im Land Bremen einzuführen und zu fördern?

#### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### **Zu Frage 1:**

Die Anzahl der geschlachteten Rinder aus Betrieben in Bremen und Bremerhaven werden vom Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen nicht regelhaft erhoben. Im Ereignisfall, z. B. bei Auftreten einer Tierseuche in der Rinderhaltung, kann auf Ebene des Einzelbetriebes die Schlachtung jedes Tieres nachvollzogen werden. Im Jahr 2021 waren im Land Bremen 82 rinderhaltende Betriebe mit rund 9000 Tieren ausgewiesen.

Die Frage der Schlachtbetriebe lässt sich allgemein beantworten. Eine Schlachtung hat in einem dafür zugelassenen Betrieb zu erfolgen. Dies können größere Betriebe wie z. B. der Schlachthof der Firma Cordts in Bremerhaven sein; dieser ist der letzte übrig gebliebene

Schlachtbetrieb für Rinder im Lande Bremen. Es kann sich aber auch um andere Betriebe und Ladenschlächter in Niedersachsen oder in anderen Bundesländern handeln. Nach aktueller Listung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gibt es bundesweit 3490 Einträge für zugelassenen Schlachtbetriebe für Rinder.

### **Zu Frage 2:**

Veterinärrechtlich gilt für Tiertransporte die EU-Verordnung Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und die nationale Tierschutz-Transportverordnung. Wer sich an diese Vorgaben hält, ist im Rahmen der Rechtsvorschriften frei, was den Transport von Schlachttieren betrifft. Vor dem rechtlichen Hintergrund lassen sich diese Transporte zur Schlachtung aus dem Land Bremen durch den Senat nicht verringern oder vermeiden.

Die Landwirtschaftskammer Bremen führt bereits seit fast zwei Jahren Informationsveranstaltungen für interessierte Landwirte und Landwirtinnen zu mobilen Schlachtungen im eigenen Betrieb und zum Weideschuss durch. Bisher hat kein:e Tierhalter:in in Bremen einen Antrag auf mobile Schlachtungen gestellt. Aufgrund der geringen Anzahl von Schlachttieren wird der Aufwand für die Qualifizierung des Personals sowie der gesamte organisatorische Ablauf zur Einhaltung der lebensmittelhygienerechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften von der Halter:innen als unverhältnismäßig angesehen. Die hohen Anforderungen an ein fachgerechtes Töten der Tiere hält die Betriebe im Land Bremen davon ab, den Weideschuss zu erwägen. Landwirtschaftliche Nutztiere für die Direktvermarktung werden derzeit in Betrieben im Bremer Umland u.a. in Ottersberg, Elsdorf und Oldenburg geschlachtet und zerlegt.

### **Zu Frage 3:**

Der Senat stellt fest, dass die grundsätzliche rechtliche Möglichkeit zur Tötung einzelner Rinder aus der ganzjährigen Weidehaltung per genehmigungspflichtigem Weideschuss gegeben ist. Der Weideschuss ist kein Goldstandard im Rahmen der tiergerechten Schlachtung, da er nur für eine einzige Rinderhaltungsform vorgesehen, insgesamt sehr aufwendig und hinsichtlich eines ggf. zu erfolgenden Nachschusses unsicher ist. Weiter müssen dabei Aspekte der Gefahrenabwehr in den Stadtgemeinden berücksichtigt werden. Eine finanzielle Förderung sieht der Senat nicht vor.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Durch die Beantwortung der Fragestellung werden keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ausgelöst. Genderbezogene Wirkungen sind nicht intendiert.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, mit dem Senator für Inneres und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Eine Veröffentlichung der Senatsvorlage nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister wird empfohlen.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 10.11.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.